

2123

23. September 1947.

Verzicht auf die der Schweiz zustehende Liquidationsquote aus den überschüssigen Mitteln des intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge.

Politisches Departement, Antrag vom 18. September 1947.
Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 22. September 1947.

Das intergouvernementale Komitee für die Flüchtlinge (IGK), dessen Mitglied die Schweiz seit seiner Gründung im Jahre 1938 war, trat am 1. Juni 1947 in Liquidation. Die Aufgaben dieser internationalen Flüchtlingshilfsorganisation sind von diesem Zeitpunkt an in die Hände der vorbereitenden Kommission der noch zu schaffenden internationalen Flüchtlingshilfsorganisation (IRO) übergegangen.

Die Schweiz hat dem IGK, einem im Jahre 1946 erlassenen Appell Folge leistend, Beiträge an das sog. Operationsbudget gewährt. So wurden eine Million Franken - auf freiwilliger Basis - dem Komitee im Sommer 1946 zur Verfügung gestellt, während 1947 ein Mitgliedbeitrag von 255'000.- Dollars, welcher ebenfalls einer Million Franken entsprach, bezahlt wurde. Die letztgenannte Summe diente dem Komitee zur Charterung eines Schiffes, welches Flüchtlinge und "displaced persons" nach Uebersee transportieren soll. Die entsprechende Aufgabe konnte erst nach Juni 1947 und folglich nicht mehr durch das IGK, sondern durch die vorbereitende Kommission an die Hand genommen werden.

Anlässlich der siebenten Vollversammlung des IGK wurde dessen Exekutivkomitee beauftragt, diejenigen Mitgliedstaaten, welche an das Operationsbudget des Komitees beigesteuert haben, anzufragen, ob sie gewillt seien, ihren Anteil an dem zu erwartenden Liquidationsergebnis ohne Vorbehalt der vorbereitenden Kommission der IRO zu übertragen. Der Anteil unseres Landes an diesem Liquidationsergebnis von schätzungsweise £ 591'000.-, beträgt 4,029 % oder £ 23'811.- (= ca. 400'000 Schweizerfranken). Die Schweiz, welche es als eine ihrer humanitären Pflichten betrachtet, die Flüchtlingshilfe auf internationaler Basis tatkräftig zu unterstützen, ist seit der Auflösung des IGK der Möglichkeit einer entsprechenden Mithilfe gänzlich enthoben. Der Bundesrat hat bezüglich des schweizerischen Beitritts zur IRO noch keine definitive Stellung genommen; er hat aber festgelegt, dass er dies in dem Momente tun werde, wo die Frage aktuell wird, das heisst, wenn die Bedingungen für die Zulassung von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen endgültig festgelegt sein werde. Hiezu ist eine Abmachung zwischen der IRO und dem Sozial- und Wirtschaftsrat notwendig (gemäss Art. 57 und 63 der Satzungen der Vereinten Nationen), welcher der Genehmi-

gung der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet werden muss. Nun ist einerseits die IRO heute noch nicht konstituiert, sodass die entsprechende Abmachung dem Sozial- und Wirtschaftsrat gar nicht unterbreitet werden kann und andererseits ist der Beginn der 2. Generalversammlung der Vereinten Nationen auf den 16. September festgelegt. Infolge dieser Umstände wird ein Beitritt der Schweiz zur IRO mit aller Wahrscheinlichkeit in diesem Jahre nicht mehr in Betracht zu ziehen sein. Auf alle Fälle müsste, nach der Meinung des Bundesrates, die Angelegenheit zustimmenden Falles von den eidgenössischen Räten sanktioniert werden. (Vergleiche dazu ferner Bericht an den Bundesrat vom 8. Juli 1947 betreffend "Financement de la poursuite des oeuvres d'entr'aide").

Durch die Zurverfügungstellung innert kürzester Frist von 255'000 Dollars an das IGK, welcher Beitrag praktisch der Tätigkeit der vorbereitenden Kommission und später der IRO zugute kam, hat die Schweiz bereits ihren Willen bekundet, soweit ihr dies möglich ist, auch nach Auflösung des IGK die internationale Hilfstätigkeit zugunsten der Flüchtlinge zu unterstützen. Der Kredit von 2 Millionen, den die eidgenössischen Räte für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages an das IGK gewährten, ist im übrigen nicht für das Komitee beschränkt, sondern soll dazu dienen, an die dem Komitee obliegende Hilfstätigkeit finanziell beizutragen.

Das vorgesehene Liquidationsergebnis des Komitees besteht zu einem grossen Teil nicht aus Bargeld, sondern Sachwerten und Rechten, die an die vorbereitende Kommission übertragen werden sollen. Würden nun die in Frage kommenden Staaten - neben der Schweiz sind es vor allem Amerika, England und Frankreich - die Rückzahlung der ihnen zukommenden Beträge fordern, so bedingte dies, dass der vorbereitenden Kommission für diesen Zweck Geldmittel zur Verfügung gestellt würden. Da die Hauptlast dieses Budgets von Amerika und England getragen wird (zusammen 60,5%) käme dies praktisch einer Zahlung der beiden angelsächsischen Länder an die rückfordernden Staaten gleich. Im übrigen ist es sehr wahrscheinlich, dass England und Amerika auf die ihnen zukommende, ziemlich erhebliche Quote aus dem Liquidationsergebnis des Komitees verzichten werden.

Abgesehen von diesen Heberlegungen ist es jedoch mit unserer bisher auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe verfolgten Politik unvereinbar, beinahe die Hälfte unseres für die ersten sechs Monate 1947 geleisteten Mitgliedbeitrages an das IGK zurückzuverlangen. Es sei nicht ausser Augen gelassen, dass die Schweiz dieses Jahr kaum mehr finanzielle Mittel für die internationale Flüchtlingshilfe bereit zu stellen gezwungen sein wird und so unser Verzicht auf die genannte Quote als eine freiwillige Anstrengung gewertet werden dürfte, auch in dieser Uebergangsperiode an die Linderung des Flüchtlingselends beizutragen.

Im übrigen ist es nicht tunlich, Reserven hinsichtlich des Verzichtes unserer Quote in bezug auf eine eventuell spätere Anrechnung an den Beitrag der Schweiz an die IRO zu machen. Ein Grund dafür wurde bereits angeführt: es handelt sich bei diesem Verzicht in gewissem Sinne um die Fortführung der schweizerischen Hilfstätigkeit zugunsten der Flüchtlinge auf internationalem Gebiet, an die die Schweiz gegenwärtig in keiner

2185

andern Weise beitragen kann. Andererseits ist anzunehmen, dass die Staaten, welche bereits der vorbereitenden Kommission angehören und schon an deren Budget beitragen, den Verzicht ohne Vorbehalt tätigen werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Die Schweiz verzichtet auf den ihr zustehenden Teil aus dem voraussichtlichen Liquidationsergebnis der operativen Mittel des intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge im Betrage von ~~Fr~~ 23'811.-.- oder ca. 400'000 Schweizerfranken, welcher der vorbereitenden Kommission der IRO für ihre Hilfstätigkeit zur Verfügung gestellt werden soll, insofern die hauptsächlich übrigen in Frage kommenden Staaten ihren Verzicht ebenfalls vorbehaltlos aussprechen.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (3 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, sowie an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

1. Le projet de...
territoire des communes...
peuples et d'Orny, pour...
Vaud, par lettre du 24 juin...
approuvé.
2. En vertu et...
police des eaux du 22 juin 1877...
d'arrêté du 9 mars 1875. Il est...
subvention de 22% des dépenses...
de 51'000.- fr., soit 22% de 230'000.- fr.
3. Le paiement de cette subvention...
à mesure de l'avancement des travaux...
40'000.- fr. au maximum et, d'une...
limite des crédits mis à cet effet à la...
général.
4. Un délai de six mois est accordé...
déclarer s'il accepte le présent arrêté.
Le Conseil d'Etat du canton de Vaud...
verbal.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ein gutem

Extrait du procès-verbal...
(Inspection des travaux publics, et...
au département militaire...
ainsi qu'au département des...
information.

Ein gutem